SATZUNGSBESCHLUSS

Diese vereinfachte Bebauungsplanänderung ist von der Gemeinde Lippetal am 13.12.99 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Lippetal, den 03.01.00

Schriftführer _____ Bürgermeister _____

BEKANNTMACHUNG

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die Änderung ersetzten bisherigen Festsetzungen außer Kraft.
Die vereinfachte Bebauungsplanänderung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Lippetal, den 03.01.00 Bürgermeister _____

Übersichtsplan M 1:5000



GEMEINDE LIPPETAL
ORTSTEIL LIPPBORG

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
"IM HEIDFELD"
3. vereinfachte Änderung

GEMEINDE LIPPETAL

BEBAUUNGSPLAN NR.1

3. vereinfachte ÄNDERUNG

ORTSTEIL LIPPBORG

"IM HEIDFELD"

M 1: 500

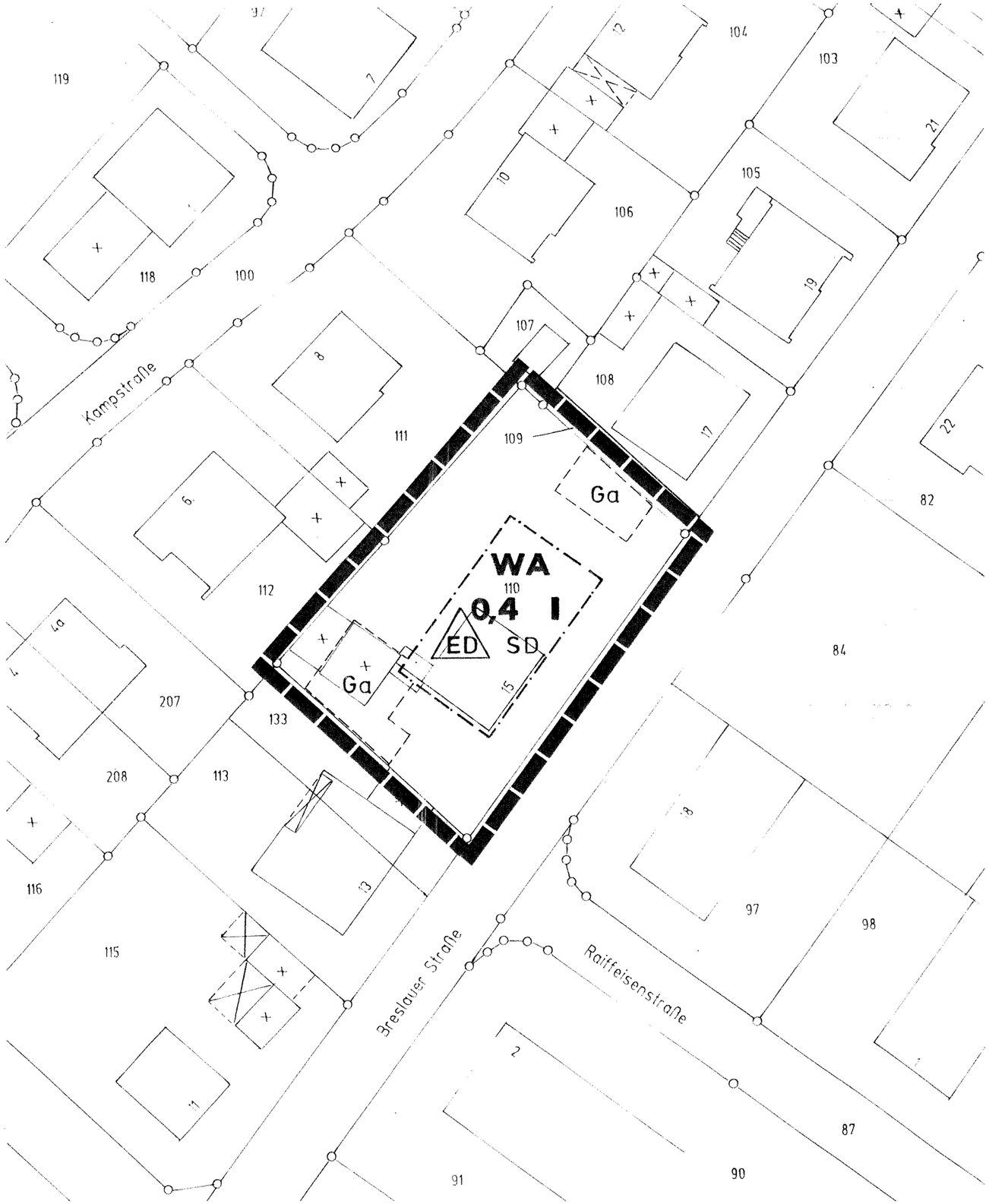

FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG	§ 9 (7) BauGB
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	§ 19 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 (4) BauNVO
ED	OFFENE BAUWEISE; NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 (2) BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 (3) BauNVO
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 23 (1) BauNVO
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 (1), Nr.2 BauGB
Ga	FLÄCHEN FÜR GARAGEN Garagen sind nur auf diesen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.	§ 9 (1), Nr. 4 BauGB

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONW

SD SATTELDÄCHER

Die zulässige DACHNEIGUNG beträgt 38° bis 45°.
Bei Anbauten an bestehende Gebäude kann ausnahmsweise die vorhandene Dachneigung übernommen werden.

DREMPEL sind bis zu 0,50 m zulässig.